



KT-Drucks. Nr. 174/2016

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernentin

Roseli Eberhard
Telefon 07031-663 1559
Telefax 07031-663 1962
r.eberhard@lrabb.de

15.09.2016

Busverkehr im Landkreis Böblingen

- **Änderung Linienbündelungskonzept**
- **Erschließung Ehningen-Herdstelle**
- **Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG**
- **Weiterführung Verkehrsverbesserungsvertrag Linie 634**

Anlage 1: Synopse

Anlage 2: Linienbündelungskonzept

Anlage 3: Liniensteckbrief Linie 765

Anlage 4: Liniensteckbrief Linie 633

Anlage 5: Liniensteckbrief Linie 815

Anlage 6: Fahrplanentwurf Linie 764

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
zur Vorberatung

26.09.2016

öffentlich

Kreistag
zur Beschlussfassung

10.10.2016

öffentlich

II. Beschlussantrag

1. Der Kreistag stimmt den Änderungen am Linienbündelungskonzept zu.
2. Der Kreistag stimmt der Finanzierung des Erschließungsdefizites der Ehninger Herdstelle und der 50%igen Mitfinanzierung der diesbezüglichen Zubestellungen der Gemeinde Ehningen zu. Die Mitfinanzierung der Zubestellungen steht unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Ehninger Gemeinderates.
3. Die Kreisverwaltung wird ermächtigt, den privatrechtlichen Vertrag mit den Verkehrsunternehmen, dem VVS und dem VRS zur Neuverteilung der Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG zu unterzeichnen.
4. Der Kreistag nimmt von der Weiterführung des Verkehrsverbesserungsvertrags auf der Linie 634 Kenntnis.

III. Begründung

Einführung

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat am 23.03.2015 die Fortschreibung des Nahverkehrsplans (NVP) beschlossen. Zur Vorbereitung der Vergaben von Busverkehrsleistungen gehört u. a., dass die die Vorgaben des NVP mit den Kommunen des Kreises, dem VVS und benachbarten Aufgabenträgern abgestimmt werden. Im Zuge dessen sind punktuell **formale Anpassungen** erforderlich, die unter Ziffer 1 behandelt werden.

Ein weiteres Ergebnis der Feinplanung ist die geplante Schließung eines **Erschließungsdefizits im Bereich des Wohngebietes „Herdstelle“ in Ehningen** (Ziffer 2). Die vom Landkreis zu tragende ausreichende Verkehrsbedienung wird durch Zubestellungen der Gemeinde Ehningen sinnhaft ergänzt. Im Ergebnis können die erforderlichen Fahrten als Teil der Linie 764 in einem für den Fahrgast stimmigen Gesamtangebot erbracht werden. Die Verkehrsleistung soll im Rahmen von Linienbündel 5 vergeben werden.

Mit einer endgültigen Neuregelung für die vom Land Baden-Württemberg bereitgestellten Mittel nach **§ 45a PBefG** (Mittel für rabattierten Ausbildungsverkehr) wird frühestens ab Januar 2018 gerechnet. Die bisherige Regelung ist jedoch bis 31.12.2016 befristet. Die Verbundlandkreise mussten folglich eine Übergangsregelung erarbeiten (Ziffer 3). Diese sieht vor, dass die Verkehrsunternehmen mit den Landkreisen, dem VVS und dem VRS einen privatrechtlichen Vertrag schließen, in dem der VVS mit der Verteilung der bereitgestellten Mittel nach einem neuen Schlüssel beauftragt wird.

Die Gemeinde Weissach hat den zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018 auslaufenden **Verkehrsverbesserungsvertrag der Linie 634** fristgerecht zum Fahrplanwechsel im Dezember 2016 gekündigt. Dadurch, dass die Mehrerlöse die Mehrkosten des ansonsten auftretenden Erschließungsdefizits decken, ist die beabsichtigte Weiterführung des Verkehrsverbesserungsvertrags mit dem Landkreis ohne zusätzliche Kosten realisierbar (Ziffer 4).

1. Änderungen am Linienbündelungskonzept des Nahverkehrsplans

Der aktuell gültige Nahverkehrsplan basiert auf der umfassenden Fortschreibung des Nahverkehrsplans im März 2015. Zuletzt wurde mit Beschluss des Kreistages vom 14.12.2015 (vgl. KT-DS Nr. 011/2015) das Linienbündelungskonzept angepasst.

Im Rahmen der Feinplanung weiterer anstehender Vergaben, insbesondere zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018, haben sich aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht weitere notwendige Veränderungen des Linienbündelungskonzeptes ergeben. Die betroffenen Kommunen wurden bereits im Rahmen der Erstellung der Vorabbekanntmachungen eingebunden. Des Weiteren wurde ein Anhörungsverfahren durchgeführt, bei dem u. a. alle Städte und Kommunen des Landkreises, die im Landkreis ansässigen Verkehrsunternehmen, betroffene Nachbarlandkreise und Nachbarkommunen sowie VVS, VRS und das Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich angehört wurden. Das Ergebnis ist in der Synopse dargestellt (Anlage 1).

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen sind für die anstehenden Vergabeverfahren insbesondere aus formalen Gründen notwendig. Eine rechtssichere Durchführung der Vergabeverfahren bedarf einer entsprechenden Änderung des Nahverkehrsplans.

Nach Prüfung der Rückmeldungen aus dem Anhörungsverfahren und in Abstimmung mit dem VVS empfiehlt die Verwaltung dem Gremium folgende Änderungen (vgl. Anlagen 2, 3, 4 und 5):

a) **Linie 633** (Linienbündel 2)

Gemäß aktuellem Nahverkehrsplan ist die Linie nicht Bestandteil des Basisangebotes und wird ab dem Vergabezeitpunkt durch den Landkreis Böblingen nicht mehr finanziert. Die Fahrten der derzeitigen Linie 633 werden in drei Bereiche unterteilt. Mit diesen wird hinsichtlich der Änderung des Linienbündelungskonzeptes wie folgt umgegangen:

- Frühfahrt** (Fahrt von Eltingen Glemseckstraße nach Leonberg Bahnhof)
Diese einzelne Fahrt wird gemäß ihrer verkehrlichen Relevanz künftig dem Linienbündel 1 des Landkreises Böblingen zugeordnet und entfällt daher bei der Linie 633.
- Nordteil** (Fahrten von und nach Porsche Entwicklungszentrum Weissach)
Diese Fahrten wurden überplant und werden künftig unter der Liniennummer **765** veröffentlicht. Die Fahrten sind nicht länger Bestandteil von Linienbündel 2, sondern werden in Linienbündel 3 verschoben. Diese Linie übernimmt ausschließlich Bedienungsaufgaben im Enzkreis und ist von diesem zu finanzieren. (Anlage 3)
- Südteil** (Fahrten von und nach Renningen Industriestraße)
Diese Fahrten sind nicht dem Basisangebot zugeordnet und werden daher nicht durch den Landkreis finanziert. Die Fahrten werden als verbleibende Linie 633 bündelfrei gestellt und können ab dem Vergabezeitpunkt zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018 eigenwirtschaftlich (ohne öffentliche Zuschüsse) erbracht werden. (Anlage 4)

b) Linie 653a (Linienbündel 3)

Um die ergänzenden Schülerfahrten im Korridor der Linie 653 darzustellen, wird die neue Liniennummer 653a eingeführt. Unter dieser Liniennummer werden folgende Fahrten zusammengeführt:

- alle Fahrten der heutigen Linie 654 (Gebersheim-Leonberg; die Liniennummer 654 entfällt ab dem Vergabezeitpunkt) und
- Fahrten des Schülerverkehrs Mönshheim-Rutesheim, die derzeit keiner festen Liniennummer zugeordnet sind.

c) Linie 655a (Linienbündel 3)

Die Linie 655a existiert bereits heute, jedoch wird sie im Linienbündelungskonzept nicht aufgeführt. Dies soll nachgeholt werden.

d) Linie 657 (Linienbündel 3)

Bei der Linie 657 handelt es sich um eine reine Rufautolinie (Heimerdingen – Rutesheim), die vom Landkreis Böblingen nicht finanziert wird. Die Linie soll folglich vom Linienbündelungskonzept des Landkreises Böblingen ausgenommen werden.

e) Linie 765 (Linienbündel 3)

Siehe Erläuterungen zur Linie 633 (Buchstabe a, zweiter Spiegelstrich).

f) Linie 815

Bei dieser Linie handelt es sich um eine neue kreisüberschreitende Linie, die von Waldenbuch über Leinfeld-Echterdingen nach Ostfildern-Ruit verkehrt (vgl. KT-DS Nr. 130/2016). Sowohl der Landkreis Böblingen als auch die Gemeinde Waldenbuch werden nach Vergabe einen Teil der finanziellen Verantwortung für die Linie übernehmen. Für die Vergabe dieser Linie ab Dezember 2018 ist der Landkreis Esslingen verantwortlich (dort Linienbündel 1, bisher unter der Liniennummer 35). Im NVP des Landkreises Böblingen soll die Linie als bündelfreie Linie aufgenommen werden. (Anlage 5)

g) Nachtbuslinien

Die Nachtbuslinien sind bisher bündelfrei gestellt. Durch bestehende verkehrliche und betriebliche Aspekte sollen sie künftig dem jeweils heute schon bestehenden verkehrsräumlichen Linienbündel zugeordnet und damit in das Linienbündelungskonzept integriert werden. Dies bedeutet

- für die Linie N 62 die Aufnahme in das Linienbündel 2,
- für die Linie N 70 die Aufnahme in das Linienbündel 11,
- für die Linie N 74 die Aufnahme in das Linienbündel 8,
- für die Linie N 75 die Aufnahme in das Linienbündel 5,
- für die Linie N 76 die Aufnahme in das Linienbündel 8 und
- für die Linie N 77 die Aufnahme in das Linienbündel 10.

Die Verwaltung folgt damit zugleich eingegangenen Anregungen im Rahmen des Anhörverfahrens.

2. Erschließung Ehningen-Herdstelle

Im NVP werden im Kapitel der ermittelten Angebotsdefizite u.a. identifizierte **Erschließungsdefizite** benannt. Dazu gehört u. a. in Ehningen das Wohngebiet Herdstelle (vgl. NVP Seite 108).

Im NVP wird hierzu folgendes erläutert: „Zur Verbesserung der Erschließung wird die Einrichtung einer Busverbindung Böblingen - Ehningen vorgeschlagen, die ggf. auch aus dem Stadtverkehr Böblingen-Sindelfingen heraus entwickelt werden kann. Da weniger als 1.000 Einwohner betroffen und die benachbarten Siedlungsflächen der Stadt Böblingen von gewerblicher Nutzung geprägt sind, erscheint eine Bedienung an Normalwerktagen im Umfang der Mindestbedienung ausreichend.“

Im Rahmen der Vorbereitung der Vergabe des Linienbündels 5 zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018 und im Zusammenhang mit der Umsetzung des NVP wurde eine Lösung zur Deckung des bestehenden Erschließungsdefizites der Herdstelle erarbeitet, für dessen **Finanzierung der Landkreis in Höhe von elf Fahrtenpaaren einzustehen hat** (ausreichende Verkehrsbedienung, vgl. KT-DS Nr. 001/2015/1). Diese quantifizierte Mindestbedienung ist im NVP auf S. 195 im Liniensteckbrief dargestellt.

Inzwischen wurde das Erschließungsdefizit in der Feinplanung betrachtet. Mit der Gemeinde Ehningen, der Stadt Böblingen sowie dem VVS wurden verschiedene Möglichkeiten geprüft und bewertet. Die im NVP vorgeschlagene Buslinie 735 wurde letztlich verworfen, da eine Erschließung aus Richtung Böblingen angesichts der Stausituation auf der Herrenberger Straße von vornherein verspätungsanfällig wäre. Da die erforderliche Leistung zudem nur einen geringen Umfang hat, erscheint es insgesamt sinnvoller, diese im Rahmen einer anderen in Ehningen verkehrenden Linie zu erbringen, anstatt als eigene Linie. Die Höhe der Mindestbedienung gilt unabhängig, d.h. auch wenn die Form der Erschließung nicht als eigenständige Linie, sondern im Rahmen einer bereits bestehenden Linie erfolgt.

Die Feinplanung hat ergeben, dass die erforderliche Verkehrsleistung verkehrlich am sinnvollsten und betrieblich am günstigsten in die Linie 764 (Ehningen Bf – Aidlingen/Dachtel) in das Linienbündel 5 integriert werden kann. Dadurch kann der Busverkehr in der Raumschaft gegenüber dem Fahrgast weiterhin in einem stimmigen gesamthaften Fahrplanangebot dargestellt werden.

Um den Fahrplan der Linie 764 zu einem ansprechenden Gesamtangebot zu vervollständigen, wären laut Empfehlung des VVS zu den 11 Fahrtenpaaren des Landkreises 3 zusätzliche Fahrtenpaare erforderlich. Der Landkreis und der VVS haben der Gemeinde Ehningen einen diesbezüglichen Vorschlag gemacht und einen Fahrplanvorschlag unterbreitet.

Die Gemeindeverwaltung Ehningen hat sich zu diesem Vorschlag positiv geäußert und wird dies dem Gemeinderat vorschlagen. Diese Ergänzung um 3 Fahrtenpaare soll unter Anwendung der kreisinternen Finanzierungsabgrenzung als Zubestellung erfolgen – der Kreis würde 50 % der Kosten übernehmen. Durch diese Zubestellung können alle Kurse der Linie 764 sinnvoll über die Herdstelle geführt werden (Anlage 6).

Der VVS hat die verkehrliche Sinnhaftigkeit der Maßnahme bestätigt und empfiehlt diese. Als Kosten schätzt der VVS ca. 44.000,- € p.a. zur Deckung des Erschließungsdefizits und weitere ca. 12.000,- € p.a. für die Zubestellung der drei Fahrtenpaare (Anteil des Landkreises: 50 %, d.h. ca. 6.000,- € p.a.). Die Verwaltung schlägt vor, beides im Rahmen der anstehenden Vergabe von Bündel 5 zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018 umzusetzen.

3. Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG

Ausgleichszahlungen des Landes nach § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für den verbilligten Verkauf von Fahrkarten im Ausbildungsverkehr sind für die Verkehrsunternehmen im Land ein wichtiger Einnahmebaustein. Die bisher zwischen dem Land und den Verkehrsunternehmen getroffene Regelung (Pauschalierungsvereinbarung) ist bis zum 31.12.2016 befristet (vgl. KT-DS Nr. 096/2015 Ziffer 1).

Derzeit besteht noch immer Unsicherheit darüber, wie die Mittel aus § 45a PBefG im Land Baden-Württemberg künftig verteilt werden sollen. Das Verkehrsministerium hat inzwischen angekündigt, dass noch in diesem Jahr die Gespräche über die künftige ÖPNV-Förderung durch das Land abgeschlossen werden sollen. Durch das sich anschließende notwendige Gesetzgebungsverfahren ist mit einer Neuregelung jedoch nicht vor Januar 2018 zu rechnen.

Um den Verkehrsunternehmen dennoch eine Basis für die Kalkulation der Mittel aus § 45a PBefG für die anstehenden Vergabeverfahren zur Verfügung zu stellen, war geplant, dass die Verkehrsunternehmen ihre Ansprüche auf Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG an die Landkreise abtreten und die Landkreise eine Satzung oder allgemeine Vorschrift hinsichtlich der diskriminierungsfreien Verteilung erlassen. Dabei hätten die Landkreise die Höhe der heute im Verbundraum zu verteilenden Mittel unabhängig von der zukünftigen Regelung des Landes für die erste Vergaberunde gesichert (vgl. KT-DS Nr. 096/2015 Ziffer 1.). Auf diese angedachte Sicherung der Höhe der Ausgleichsleistungen durch die Verbundlandkreise soll jedoch verzichtet werden, da es sich nach rechtlicher Beratung um eine unzulässige Beihilfe handeln könnte. Demzufolge musste eine andere Lösung erarbeitet werden, die vertraglich noch in diesem Jahr vollzogen werden muss:

Die Verkehrsunternehmen schließen mit den Landkreisen, dem Verband Region Stuttgart (VRS) und der Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) einen privatrechtlichen Vertrag, nach dem der VVS beauftragt wird, die dem Verkehrsunternehmen zustehenden Mittel aus der Pauschalierungsvereinbarung in der Übergangszeit nach einem neuen Schlüssel (vergleichbar zur Allgemeinen Vorschrift des VRS nach Personen und Personenkilometern) zu verteilen. Es kommen lediglich die vom Land in der Pauschalierungsvereinbarung zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistungen zur Verteilung. Der vorgesehene Vertrag hat wie der ursprüngliche Lösungsansatz folglich keine finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Landkreise. Diese Konstellation wurde dem Verkehrsministerium vorgestellt und akzeptiert. Die derzeit vorhandenen Verkehrsunternehmen im Verbundraum haben ebenfalls alle ihr Einverständnis zu der Regelung erteilt.

Der Vertrag hat keinen Einfluss auf die zwischen dem Land und den Verkehrsunternehmen abgeschlossene Pauschalierungsvereinbarung, so dass sich Unternehmen mit künftig zu-

sätzlichen Leistungen oder neue Unternehmen zunächst an das Ministerium wenden müssen. Wird einem neuen Unternehmen vom Ministerium ein Anspruch nach § 45a PBefG zugesprochen (direkt oder aus der Pauschalierungsvereinbarung), hat es die Möglichkeit, dem privatrechtlichen Vertrag mit den Verbundlandkreisen, dem VRS und dem VVS beizutreten.

4. Weiterführung des Verkehrsverbesserungsvertrags auf der Linie 634

Auf der Linie 634 werden seit 04.06.2012 Mehrleistungen im Rahmen eines Verkehrsverbesserungsvertrages erbracht. Die Mehrleistungen wurden von der Gemeinde Weissach und Firma Porsche gemeinsam bestellt. Die Gemeinde Weissach und die Firma Porsche finanzieren diese Mehrleistungen je zur Hälfte (jeweils ca. 10.000 Euro pro Jahr).

Der Vertrag wird zum Harmonisierungszeitpunkt laut Linienbündelungskonzept (zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018) enden. Zu diesem Zeitpunkt werden die Busleistungen von Linienbündel 2 neu vergeben, wobei dann der Landkreis die Kosten der gesamten Linie 634 – inklusive der im Verkehrsverbesserungsvertrag derzeit gesondert bestellten Leistungen – finanziert. Im Fall der Linie 634 wird der Status quo vollständig vom verkehrlich sinnvollen Status quo umfasst. Dies hat zur Folge, dass der Landkreis für die Linie 634 ab Neuvergabe die finanzielle Verantwortung für den Status quo im Sinne der ausreichenden Verkehrsbedienung übernimmt (vgl. NVP S. 159 bzw. KT-Beschlusses vom 23.3.2015, KT-DS Nr. 001/2015/1).

Am 06.07.2016 hat die Gemeinde Weissach den Verkehrsverbesserungsvertrag fristgerecht schriftlich zur nächsten Fahrplanperiode gekündigt. Dies betrifft die verbleibende Vertragslaufzeit ab Fahrplanwechsel im Dezember 2016 bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018.

Die Verwaltung hat daraufhin den VVS um eine verkehrliche Stellungnahme gebeten. Dabei ging es insbesondere um den Aspekt eines möglichen Erschließungsdefizits für den Standort der Firma Porsche in Weissach und um eine Prüfung, ob bei Ausscheiden einer der beiden Finanzierungspartner einzelne Fahrten aus dem Fahrplanangebot gestrichen werden können.

Verkehrliche Bewertung des VVS: Die Verlängerung der Linie 634 von Weissach Marktplatz zur Firma Porsche erfolgte, damit die Beschäftigten der Firma Porsche keinen ca. zwei Kilometer langen Fußweg entlang der L 1177 auf sich nehmen müssen. Für diesen Fußweg benötigt man knapp 30 Minuten. Ein derart langer Fußweg von einer Bushaltestelle zu einer Firma dieser Größenordnung wird im ganzen Verbundgebiet vermieden. Aktuell gibt es auf der Linie 634 von Leonberg kommend ganztägig einen 60-Minuten-Takt bis zum Firmenstandort; in der Hauptverkehrszeit wird er auf 30 Min. verdichtet. Diese Vorgaben (21 Fahrtenpaare pro Werktag) sind auch im NVP unter Bündel 2 definiert (S. 160). Im NVP ist ausdrücklich auf den Abschnitt Weissach Marktplatz – Porsche Bezug genommen.

Daraus folgt, dass **alle derzeit vorhandenen Fahrtenpaare für die Erschließung der Firma Porsche relevant** sind. Eine Weiterführung des Verkehrsverbesserungsvertrags auf der Linie 634 für die Zeit bis zur Neuvergabe ist somit erforderlich, um kein Erschließungs-

defizit zu generieren.

Unabhängig von diesen sachlichen Erfordernissen wäre es den Fahrgästen kaum vermittelbar, dass die Fahrten zur Firma Porsche für zwei Jahre gestrichen, um dann wieder in den Fahrplan aufgenommen zu werden.

Der VVS hat inzwischen auch die jüngste Fahrgasterhebung auf dieser Relation ausgewertet und auf dieser Basis die entsprechenden Mehrerlöse neu berechnet. Erfreulicherweise haben sich die Fahrgastzahlen gegenüber der ursprünglichen Prognose und der letzten Querschnittszählung im Juli 2013 wesentlich erhöht. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die beschriebene Verkehrsverbesserung auf der Linie 634 spätestens ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2016 ohne externen Zuschuss betrieben werden kann.

Damit das Verkehrsunternehmen die Verkehrsverbesserung auch nach Kündigung der Gemeinde Weissach weiterhin erbringt und um die berechneten Mehrerlöse zu erhalten, muss der Verkehrsverbesserungsvertrag mit dem Landkreis bis zur Neuvergabe im Dezember 2018 formal weitergeführt werden.

Für den Landkreis Böblingen fallen hierfür **keine zusätzlichen Kosten** über die vom Landkreis Böblingen bzw. den Verbundlandkreisen ohnehin schon seit 14.12.2014 übernommene pauschale Zuschussbeteiligung des VRS an Verkehrsverbesserungsmaßnahmen in Höhe von 14,5 % (Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste) hinaus an (s. KT-DS Nr. 184/2014).

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Zu 1.: Für die Änderungen am Linienbündelungskonzept entstehen keine Mehrkosten für den Kreishaushalt.

Zu 2.: Die Kosten zur Beseitigung des Erschließungsdefizits belaufen sich für 2018 auf ca. 2.000 Euro (1/2 Monat) und für die Folgejahre auf ca. 44.000 Euro jährlich. Die Mitfinanzierung an den Zubestellungen Herdstelle betragen für 2018 ca. 250 Euro (1/2 Monat) und für die Folgejahre ca. 6.000 Euro jährlich.

Zu 3.: Nachdem bei der Verteilung der Mittel nach § 45a PBefG lediglich die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel weiter verteilt werden, entstehen keine Mehrkosten für den Landkreis.

Zu 4.: Für die Aufrechterhaltung der Verkehrsverbesserung auf der Linie 634 fallen keine zusätzlichen Kosten für den Kreishaushalt an.



Roland Bernhard